

Elektrotechnik, Eisenbahn- und Verkehrsweisen, Eisenbahnsicherungs- und Signalwesen, Eisenbahnoberbau einschl. Gleisverbindungen, Tunnelbau, Straßen- und Stadtbaugesamtheit, Städtischer Tiefbau, Siedlungsweisen, Landesplanung; Vermessungskunde (einschl. Topographie und militär. Vermessungsweisen), Photogrammetrie, Höhere Geodäsie, Trigonometrie und Katasterkunde, Landesvermessung, Grundstücksvermessung, Forstingenieurkunde.

III. Fakultät für Maschinenwesen

- 1. Abteilung für Maschinenbau: Wärme- und Strömungsmaschinen, Wärme- und Strömungstechnik, Fördertechnik, Bearbeitungs- und Verarbeitungstechnik, Gerätetechnik, Fahrzeug- und Verkehrstechnik (Straßen-, Schienen- und Luftfahrzeuge und Motoren), Werkstoffprüfung, Betrieb und Vertrieb, Textiltechnik, Papiertechnik.
2. Abteilung für Elektrotechnik: Allgemeine Elektrotechnik, Elektromaschinenbau, Hochspannungstechnik, Elektrische Anlagen, Elektrowärme, Schwachstromtechnik, Fernmeldeanlagen und technische Akustik.

IV. Fakultät für Forstwissenschaften (Forstliche Hochschule Tharand.)

Forstliche Grund- und Fachwissenschaften sowie forsttechnische Zulassfächer.

Der Unterricht wird in Form von Vorträgen erteilt an die sich Übungen in den Zeichen- und Konstruktionsfächern, in den Laboratorien und Sammlungen, sowie geodätische Arbeiten im Freien und Exkursionen anschließen. Mit einzelnen Vorlesungen, insbesondere mit jenen in den grundlegenden Wissenschaften, sind seminaristische Übungen, Repetitorien und Kolloquien verbunden.

Neben den der vertieften Ausbildung in diesen Wissenschaftszweigen dienenden Seminaren und Instituten sind besonders hervorzuheben:

- 1. Das Seminar für Städtebau- und Siedlungsweisen (Städtebaufeminar) befaßt sich mit den Fragen der Raumordnung (Flächenaufteilungsplänen) im Großen wie mit der Gestaltung von Bau- und Siedlungsplänen im Kleinen, nach wirtschaftlichen, sozialen, hygienischen und künstlerischen Gesichtspunkten.
2. Das Auslandseminar will zur Förderung der Allgemeinbildung sowie zur Vorbereitung auf etwa geplante Tätigkeit im und mit dem Auslande die Auslandskunde erweitern und vertiefen.
3. Das Versicherungseminar dient der allgemeinen Einführung in das Versicherungsweisen für Studierende der Mathematik wirtschaftswissenschaftlicher Richtung.
4. Das Versuchs- und Materialprüfungsamt dient Unterrichtszwecken und hat überdies die Aufgabe, auf Antrag amtlicher Stellen und der Industrie Versuche, Prüfungen und Untersuchungen auf den Gebieten des Maschinenwesens und des Bauwesens vorzunehmen und über das Ergebnis amtliche Zeugnisse zu erteilen.
5. Das Institut für Kraftfahrweisen dient den Lehr- und Forschungszwecken auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens und der Leichtmotoren.
6. Das Außeninstitut. Das Institut hat die Aufgabe und das Recht, alle wissenschaftlichen Lehraufgaben aus dem Gesamtarbeitsgebiet der Technischen Hochschule zu übernehmen, deren Durchführung im allgemeinen Interesse erwünscht ist.

Beginn der Vorlesungen im Sommersemester 1943: 29. April, Ende 31. Juli 1943, Wintersemester 1943/44: 1. November 1943, Ende 29. Februar 1944.

Einschreibefrist für Sommersemester 1943: 15. April bis 6. Mai 1943, Wintersemester 1943/44: 18. Oktober bis 8. November 1943.

Innerhalb der vorstehenden Fristen werden die Anmeldungen im Hochschulsekretariat (Hauptgebäude der Techn. Hochschule, Bismarckpl. 18, I. Stock, Zimmer 52) werktäglich zwischen 10 und 13 Uhr - Sonnabends 10-12 Uhr - entgegengenommen. Die Anmeldungen haben persönlich unter Vorlegung der erforderlichen Papiere zu erfolgen.

Aufnahmebedingungen.

1. Für Studierende: Voraussetzung für die Aufnahme ist im allgemeinen das Reisezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Lehranstalt oder der Staatlichen Akademie für Technik in Chemnitz. Abgangszeugnisse der etwa bereits besuchten Hochschulen, lädenloses polizeiliches oder militärisches Führerzeugnis, soweit nicht das im Reisezeugnis, im Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Hochschule oder im Pflichtheft des Arbeitsdienstes oder im Wehrpaß

enthaltenes Führerzeugnis ausreicht, Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung des Arbeitsdienstes evtl. Befreiung oder Zurückstellung hiervon bzw. des studentischen Ausgleichsdienstes und vier nicht-aufgezogene Lichtbilder in Passbildgröße sind mit beizubringen. Der Nachweis der arischen Abstammung ist bis zu den Großeltern beiderseits durch Vorlage eines beurkundeten Ahnenpasses oder durch amtlich beglaubigte Urkunden zu erbringen. Von der Erbringung des Ahnennachweises sind Angehörige der NSDAP, SA, SS, des NSKK, NSFK, der SA und des BDM befreit, wenn sie den endgültigen Mitgliedsausweis vorlegen. Dasselbe gilt für beiderseits Wehrmachtangehörige vom Unteroffizier aufwärts bei Vorlage des Wehrpasses bzw. Soldbuches. Ob ausländische Zeugnisse den deutschen Reisezeugnissen entsprechen, wird nach Vorlage der Zeugnisse von Fall zu Fall entschieden.

Außerdem können als Studierende aufgenommen werden:

- 1. Deutsche inaktive Offiziere mit entsprechender Vorbildung,
2. approbierte Apotheker und Personen, welche das Diplom einer deutschen Hochschule besitzen,
3. mit Sonderreiseprüfung: Besonders befähigte Absolventen der anerkannten Fachschulen gemäß der Sonderreiseprüfungsordnung vom 8. August 1938 (veröffentlicht im Amtsblatt des Herrn Reichserziehungsministers "Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" 1938, S. 365 ff., und Bdg.-Blatt des Leiters des Sächs. Ministeriums für Volksbildung Nr. 22 vom 18. November 1938, Seite 123 ff., unter der Voraussetzung, daß sie
a) deutschen oder artverwandten Blutes sind,
b) die Gewähr dafür bieten, jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten,
c) der Persönlichkeit und den geistigen Fähigkeiten nach für das wissenschaftliche Studium besonders geeignet sind,
d) das Schlußzeugnis einer im Sinne dieser Ordnung anerkannten Fachschule oder Berufsschule von mindestens einjähriger Dauer besitzen und
e) das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Die Sonderreiseprüfung gemäß der Ordnung vom 8. August 1938 - WJ 2670 - ist für Kriegsteilnehmer auf die Fächer Deutsch, Geschichte, Erdlehre und Rassenkunde sowie Erdkunde beschränkt.

Eine schriftliche, unter Aufsicht anzufertigende Arbeit ist nur im Deutschen zu liefern.

Der Nachweis ausreichender Kenntnisse in den Fachgebieten (§ 5 Abs. 2, 4, 5 und 6 der Prüfungsordnung) ist durch eine Semesterprüfung im ersten Hochschulsemester zu erbringen.

- 4. ohne Sonderreiseprüfung: Absolventen techn. Fachschulen, die die Reichsgrundzüge in vollem Umfange durchlaufen und mindestens 5 Semester Ausbildungslehrgänge nachweisen, wenn sie
a) Ostern 1940 und später die Abschlußprüfung mindestens mit „gut“ bestanden haben,
b) deutschen oder artverwandten Blutes sind,
c) die Gewähr dafür bieten, jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten,
d) das 21. Lebensjahr vollendet haben;

5. ohne Reisezeugnis: Hervorragend begabte Personen nach bestandener Begabtenprüfung gemäß Prüfungsbestimmungen im Amtsblatt des Herrn Reichserziehungsministers "Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" 1938, S. 373 ff., und im Bdg.-Blatt des Leiters des Sächs. Ministeriums für Volksbildung Nr. 18 v. 4. Oktober 1938, S. 105 ff. Die Zulassung zur Prüfung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- 1. Der Bewerber muß deutschen oder artverwandten Blutes und Reichsbürger sein bzw. die Voraussetzungen hierfür erfüllen sowie die Gewähr dafür bieten, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.
2. Er muß seiner Persönlichkeit und seinen geistigen Fähigkeiten nach für das wissenschaftliche Studium besonders geeignet sein sowie über einen angemessenen Grad allgemeiner Bildung, über Urteilskraft und Denkfähigkeit verfügen.
3. Der Bewerber muß eine deutlich erkennbare Begabung für das gewählte Studiengebiet besitzen und mit dessen sachlichen Grundlagen vertraut sein.
4. Er muß sich in seinem jetzigen Berufe oder in dem Fache, das er zu studieren beabsichtigt, bereits besonders bewährt haben.

5. Er muß durch besondere Umstände verhindert worden sein, die ordentliche Reiseprüfung oder die Sonderreiseprüfung abzulegen, und

6. noch die genügende Spannkraft besitzen, um ein wissenschaftliches Studium erfolgreich durchführen zu können; d. h. der Bewerber darf nicht unter 25 Jahre alt sein und das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Der Antrag um Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber selbst zu stellen, und sind hierzu zwei urteilsfähige Persönlichkeiten, die mit den Voraussetzungen und dem Wesen wissenschaftlicher Arbeit vertraut sind und das von dem Bewerber gewählte Fachgebiet durch eigene wissenschaftliche Leistungen genau kennen, anzugeben.

Kriegsteilnehmer (Verseherte), die eine besondere Begabung für ein bestimmtes Studiengebiet erkennen lassen und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Reiseprüfung für Kriegsteilnehmer nicht erfüllen, können auf Antrag zur Begabtenprüfung zugelassen werden.

Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte und Personen, welche einer anderen sächsischen öffentlichen Bildungsanstalt angehören, sowie Gewerbetreibende dürfen nicht als Studierende, wohl aber als Zuhörer oder Gasthörer (Hospitalanten) aufgenommen werden.

2. Zuhörer: Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können als Zuhörer eingeschrieben werden, sofern sie das Zeugnis der Reife für die 7. Klasse einer deutschen höheren Lehranstalt besitzen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweisen und nicht einer öffentlichen Bildungsanstalt als Schüler angehören.

Für die Abteilung Forstliche Hochschule Tharand ist vor der Aufnahme eine mindestens halbjährige praktische Tätigkeit im Forstberufe nachzuweisen, von der nur in besonderen Fällen abgesehen werden kann.

Zuhörer unterstehen, ebenso wie Studierende, der Strafbefugnis und müssen die gleichen Gebühren wie Studierende zahlen. Zu Diplomprüfungen werden Zuhörer nicht zugelassen.

3. Gasthörer: Als Gasthörer können zugelassen werden:

- a) Berufstätige Personen, die mindestens das Zeugnis der Reife für die 6. Klasse einer deutschen höheren Lehranstalt besitzen, ein planmäßiges Fach- oder Berufsstudium betreiben oder sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, ohne den Vordiplomprüfungen für die Immatrikulation zu genügen.

Von dem Erfordernis der Reife für die 6. Klasse kann abgesehen werden, wenn der Aufzunehmende ein berufliches Interesse an dem Besuch einzelner Vorlesungen nachweist und wenn feststeht, daß er nach seiner Vor- und Allgemeinbildung in der Lage ist, den Vorlesungen mit Verständnis und Teilnahme zu folgen.

b) Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung, die lediglich beabsichtigen, zu promovieren oder ihre Studien auf einzelnen Gebieten zu vervollständigen.

Dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer sind neben dem Nachweis über die Vorbildung ein polizeiliches Führerzeugnis, ein Lichtbild und der Nachweis für die Abstammung beizufügen - die hinsichtlich des letzteren für die Studierenden bestehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

Gasthörersemester können grundsätzlich nicht als ordentliche Semester auf das nach den Prüfungs- und Promotionsordnungen vorgeschriebene Studium angerechnet werden.

4. Frauen können unter den gleichen Bedingungen als Studierende, Zuhörer oder Gasthörer aufgenommen werden.

5. Ausländer: Über die Zulassung von Ausländern als Studierende, Zuhörer oder Gasthörer wird von Fall zu Fall entschieden. Maßgebend ist in erster Linie die Schulvorbildung des Bewerbers.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

- a) das Reisezeugnis in Urchrift und in deutscher Übersetzung;
b) ein polizeiliches Führerzeugnis;
c) ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
d) 4 Lichtbilder (Zivil 4 x 3 cm).

Die Beglaubigung der ins Deutsche überetzten Zeugnisse hat durch das zuständige deutsche Konsulat zu erfolgen.

Über die Möglichkeit der Aufnahme kann im allgemeinen erst nach Vorlage der genannten Unterlagen Auskunft gegeben werden.

Durch das Sekretariat können sämtliche Druckschriften über Studienfragen allgemeiner Art, Vorlesungsverzeichnisse, Prüfungsordnungen usw. bezogen werden.

Der Lesesaal der Bibliothek der Technischen Hochschule ist im allgemeinen geöffnet 8-13 und 14-19 Uhr, an den Sonnabenden 8-13 und während der Ferien 8-13 Uhr und 14-16 Uhr, geschlossen an Sonn- und Feiertagen.

Ausgabe der Bücher, Zeitschriften und Patentchriften 9-13 und 15-17 Uhr. Sonnabends nur